

Interne Verwaltungsvorschrift über die Höchstgrenzen zur Erstattung von Honoraren bei Supervision/Coaching im Sinne des Fortbildungsgesetzes der EKBO (Kollegiumsbeschluss vom 11. Juli 2023)

Als Höchstgrenzen für die anteilige Berechnung der Erstattung von beantragten und bewilligten Prozessen der Supervision/des Coachings durch die Landeskirche für

- a) Pfarrpersonen im Dienst der Landeskirche
- b) Mitarbeitende im Konsistorium und angeschlossenen Dienststellen

werden die folgenden Summen festgelegt:

1.1. Supervisor:innen / Coaches

mit kirchlicher Regelarbeit/kirchlichem Dienstumfang von mindestens 50 %

bzw. **mit** kirchlichen Altersbezügen (Pension)

ohne durch die EKBO mitfinanzierter Ausbildung

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu einer Stunde (bis zu 60 Min)

Höchstsatz: bis zu 60 €

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (bis zu 90 Min)

Höchstsatz: bis zu 90 €

Eine supervidierte Gruppe, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (90 Min)

Höchstsatz: bis zu 120 €

1.2. Supervisor:innen / Coaches

mit kirchlicher Regelarbeit/kirchlichem Dienstumfang von mindestens 50 %

bzw. **mit** kirchlichen Altersbezügen (Pension)

mit durch die EKBO mitfinanzierter Ausbildung

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu einer Stunde (bis zu 60 Min)

Höchstsatz: bis zu 50 €

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (bis zu 90 Min)

Höchstsatz: bis zu 75 €

Eine supervidierte Gruppe, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (90 Min)

Höchstsatz: bis zu 100 €

2.1. Supervisor:innen / Coaches

mit kirchlicher Regelarbeit/kirchlichem Dienstumfang von unter 50 % bzw.

ohne Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber bzw.

ohne kirchliche Altersbezüge (Pension)

ohne mitfinanzierter Ausbildung

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu einer Stunde (bis zu 60 Min)

Höchstsatz: bis zu 90 €

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (90 Min)

Höchstsatz: bis zu 120 €

Eine supervidierte Gruppe, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (90 Min)

Höchstsatz: bis zu 150 €

2.2. Supervisor:innen / Coaches

mit kirchlicher Regelarbeit/kirchlichem Dienstumfang von unter 50 % bzw.

ohne Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber bzw.

ohne kirchliche Altersbezüge (Pension)

mit mitfinanzierter Ausbildung

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu einer Stunde (bis zu 60 Min)

Höchstsatz: bis zu 70 €

Eine supervidierte Person, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (90 Min)

Höchstsatz: bis zu 100 €

Eine supervidierte Gruppe, Supervisionsdauer bis zu eineinhalb Stunden (90 Min)

Höchstsatz: bis zu 130 €

Sämtlich genannte Honorare sind ohne eventuell fällige Umsatzsteuer angegeben. Erfolgt durch die Supervisorin/den Supervisor oder die/den Coach die Erhebung von Umsatzsteuer, gelten als Berechnungsgrundlage für die anteilige Erstattung durch die Landeskirche die jeweils erhöhten Beträge (Honorar zzgl. Steuer).

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft und zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.